



Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten

08.01 Reglement Videoüberwachung auf öffentlichem Grund

Reglement

Titel:	Videoüberwachung auf öffentlichem Grund
Verabschiedet von Schulpflege:	4. Juni 2020
In Kraft gesetzt:	1. Juni 2020 rückwirkend
Klassifizierung:	intern und extern

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Gestützt auf § 8 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 12. Februar 2007 und Art. 14 der Polizeiverordnung der Gemeinden Rümlang Oberglatt Niederhasli Niederglatt vom 1. Januar 2014 erlässt die Eduzis-Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten das Reglement zur Videoüberwachung auf öffentlichem Grund.

Art. 2 Zweck und Art der Überwachung

Die Videoüberwachung dient zur Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen und erfolgt in Koordination mit den zuständigen Polizeiorganen. Echtzeit-Videoüberwachungen gewährleisten den geordneten Betrieb von bestimmten Anlagen.

Die Eduzis-Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten entscheidet über das Anbringen von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

Es ist durch gut sichtbare Hinweistafeln auf die Videoüberwachung hinzuweisen und bekannt zu geben, ob eine Beobachtung oder Aufzeichnung erfolgt.

Die Schulverwaltung führt eine Liste aller Video-Überwachungsanlagen und stellt sicher, dass diese der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Art. 3 Verhältnismässigkeit

Die Erhebung, Bearbeitung und Nutzung von nach Art. 2 erhobenen Daten sind nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich sind und keine schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen.

Die Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überführung notwendigen Bereiche ausgeschlossen ist.

Art. 4 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Aufzeichnungen dürfen anderen Organen nur unter folgenden Voraussetzungen bekannt gegeben werden:

- den strafverfolgenden Behörden des Bundes und Kantons auf deren Verfügung hin;
- den Behörden, bei denen die Eduzis-Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Personendaten von Unbeteiligten sind zwingend zu anonymisieren.



Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten

Art. 5 Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Art. 2 definierte Zweck dies erlaubt.

Art. 6 Vernichtung der Daten

Das aufgezeichnete Material der Videoüberwachung wird gemäss Art. 14 der Polizeiverordnung nach spätestens 100 Tagen vernichtet.

Art. 7 Verantwortlichkeit

Die Eduzis-Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt Hofstetten bestimmt den für die Anlage, zur Auswertung, Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial verantwortlichen Bereich und deren Mitarbeiter.

Diese müssen das Bildmaterial während der ganzen Dauer von der Aufnahme bis zur Löschung durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor unbefugtem Bearbeiten schützen.

Für den Unterhalt der Videoanlagen ist ausschliesslich das Wartungspersonal zugelassen.

Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen übergeordneten Rechts vorbehalten.


Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Schulpflege am 1. Juni 2020 in Kraft.

Ort / Datum:

Niederhasli, 4. Juni 2020

Unterschrift Schulpflege:


Sandra Monroy, Präsidentin

Unterschrift Schulpflege:


Daniel Beck, Liegenschaften / Infrastruktur & Sicherheit

Unterschrift Leiter Schulverwaltung:


Harry Sprecher, Aktuar